

## Informationsblatt für die Freilandhaltung von Schweinen

Die Freilandhaltung von Schweinen ist aus Gründen des Schutzes vor ansteckenden Tierseuchen nur mit behördlicher Genehmigung (Veterinäramt) nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung möglich.

1. Der Bestand, mit Bestandsadresse und Bestandsgröße, ist dem Veterinäramt mit Angabe der Betriebsnummer anzuzeigen. Die Vergabe der Betriebsnummer erfolgt durch Anmeldung der Tierhaltung beim Amt für Landwirtschaft und Forsten, Schillerplatz 15, 96047 Bamberg.
2. Die Tiere unterliegen gemäß der Viehverkehrsverordnung der Kennzeichnungspflicht. Die dafür notwendigen Ohrmarken sind vom LKV-Bayern zu beziehen.
3. Es ist ein Bestandsregister zu führen, in dem aktuell alle Zu- und Abgänge von Tieren aufgelistet sind. Bestandsveränderungen durch Zugänge aus anderen Beständen sind zusätzlich an die HI-Tier Datenbank zu melden (Bewegungsmeldung).
4. Alle Behandlungen mit Tierarzneimitteln sind im Bestandsbuch zu dokumentieren. Dieses ist chronologisch zu führen und 5 Jahre lang aufzubewahren.
5. Das Gelände ist doppelt einzuzäunen (Mindestabstand 2 m, Außenbegrenzung Maschendraht 1,50 m hoch, Innenbegrenzung Elektrozaun ca. 1 m hoch). Der Zaun muss zuverlässig gegen Unterwühlen gesichert und im unteren Drittel engmaschig und damit für Haustiere oder kleines Wild unpassierbar sein. Ein Kontakt mit anderen Schweinen (auch Wildschweinen) muss sicher verhindert werden.
6. Das Verfüttern von Speiseabfällen an Schweine ist aus Gründen der Tierseuchenprophylaxe (Schweinepest u.a.) nicht gestattet. Es ist ein Schild am Zaun anzubringen ("Schweinebestand, für Unbefugte Betreten und Füttern verboten"), um andere Personen davon abzuhalten, ihre Speiseabfälle auf diesem Wege zu entsorgen.
7. Verendete Tiere müssen umgehend in der VTN in Walsdorf entsorgt werden. Bis zu ihrer Abholung sind sie in geschlossenen, fugendichten Behältern aufzubewahren z.B. nur dafür verwendete Mülltonne.
8. Für das Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen, z.B. Tierarzt, muss betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung zur Verfügung stehen.
9. Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs und von Fahrzeugrädern (z.B. Kärcher, Desinfektionsmittel und -matte) müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern.
10. Aus Gründen des Tierschutzes sind ausreichend große Schattenbereiche (z.B. Erdstall o.ä.) erforderlich, da Schweine infolge fehlender Behaarung und mitunter schwach ausgeprägter Pigmentierung zu Sonnenbrand neigen. Infolge des nicht vorhandenen Felles können Schweine, insbesondere im Winter, ihre Körpertemperatur nur eingeschränkt regulieren. Darum ist eine entsprechende Schutzhütte mit isoliertem Boden und Wänden (z.B. Erdstall o.ä.) erforderlich, die durch die Körpertemperatur der Tiere aufgeheizt werden kann.
11. Die Tiere müssen ständig Zugang zu Tränkwasser haben.
12. Futter und Einstreu muss vor Verunreinigung durch andere Tiere (insbesondere Wildschweine) sicher geschützt sein. Die Fütterung kann durch einen Futterautomaten erfolgen.

Die Genehmigung zur Freilandhaltung kann aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung jederzeit widerrufen werden, insbesondere bei Nichteinhaltung der oben angeführten Auflagen.